

*Christian Konle*

# Makrokriminalität im Rahmen der jugoslawischen Sezessionskriege

*Kriminologische Untersuchungen  
der von serbischer Seite in Bosnien-  
Herzegowina und Kroatien verübten  
Menschenrechtsverletzungen*



Herbert Utz Verlag · München

# Rechtswissenschaften

Herausgegeben von

Prof. Dr. Thomas Küffner  
küffner maunz langer zugmaier, München

Band 73



„Dieses Hardcover wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council) ist eine nichtstaatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozialverantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt.“

Zugl.: Diss., Regensburg, Univ., 2009

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2010

ISBN 978-3-8316-0943-7

Printed in Germany  
Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

# Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| <b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....   | 17 |
| <b>Einleitung</b> .....  | 19 |
| A. Darstellung der zu erforschenden Problematik .....                                  | 19 |
| B. Gang der Untersuchung .....   | 26 |
| <b>Erster Teil: Grundlegendes zum Verständnis der Makrokriminalität</b> ..             | 29 |
| A. Erläuterung des Forschungsgebietes .....  | 29 |
| I. Definition der >Makrokriminalität< als eigenständiges<br>Kriminalitätskonzept ..... | 30 |
| II. Abgrenzung zu verwandten kriminologischen Konzepten .....                          | 35 |
| 1. Kriminalität der Mächtigen .....  | 36 |
| 2. Regierungskriminalität .....  | 39 |
| 3. Ergebnis der Gegenüberstellung .....  | 40 |
| III. Einordnung der vom ICTY untersuchten Geschehensabläufe ....                       | 41 |
| 1. Keine Begrenzung der Täterqualität .....  | 41 |
| 2. Beschränkung auf die Großformen der Kriminalität .....                              | 42 |
| 3. Vorhandensein eines Aktionszusammenhanges .....                                     | 43 |
| 4. Ergebnis der Einordnung .....   | 46 |
| B. Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung des Völker-<br>strafrechts .....       | 47 |
| I. Aufklärungsprobleme bei staatlich zu verantwortendem<br>Unrecht .....               | 47 |
| II. Diskussion über den Zweck der völkerstrafrechtlichen Strafe .....                  | 49 |
| 1. Resozialisierung bzw. positive Spezialprävention .....                              | 49 |
| 2. Negative Spezialprävention .....  | 51 |
| 3. Generalprävention .....   | 52 |
| 4. Vergeltung .....  | 55 |
| 5. Opferbezogene Ansätze .....   | 57 |
| 6. Untersuchungsergebnis zum völkerstrafrechtlichen<br>Strafzweck .....                | 61 |

|      |   |     |
|------|---|-----|
| III. | Individuelle Zurechnung kollektiver Gewalt .....                                      | 63  |
| IV.  | Rechtmäßigkeit selektiver Strafverfolgung .....                                       | 66  |
| V.   | Steigende wissenschaftliche Beachtung der Makrokriminalität ...                       | 69  |
| C.   | Kriminologische Erklärungsansätze zur Makrokriminalität .....                         | 71  |
| I.   | Schwierigkeiten bei der Übertragung<br>der Kriminalitätstheorien .....                | 71  |
| 1.   | Überblick zu den vertretenen Ansichten<br>in der Kriminologie .....                   | 72  |
| 2.   | Stellungnahme zu der Übertragung<br>der Kriminalitätskonzepte .....                   | 74  |
| II.  | Entstehungsvoraussetzungen der Makrokriminalität .....                                | 76  |
| 1.   | Strukturelle Rahmenbedingungen auf der Makroebene .....                               | 77  |
| a.   | Machtkonzentration und Kriegsgeschehnisse<br>als äußere Rahmenbedingungen .....       | 77  |
| b.   | Auswirkungen struktureller Gegebenheiten innerhalb<br>staatlicher Institutionen ..... | 78  |
| c.   | Einflüsse einer staatlichen Indoktrination .....                                      | 81  |
| 2.   | Psychologische Elemente auf der Mikroebene .....                                      | 84  |
| a.   | Erkenntnisse der sozialpsychologischen Forschung .....                                | 85  |
| aa.  | Versuche zum Konformitätsdruck .....  | 85  |
| bb.  | Experimente zur Autoritätsabhängigkeit .....  | 86  |
| cc.  | Die Gefängnisimulation von Stanford .....   | 90  |
| dd.  | Ergebnis zu den sozialpsychologischen<br>Untersuchungen .....                         | 95  |
| b.   | Übertragung der sozialpsychologischen Erkenntnisse<br>auf die Makrokriminalität ..... | 96  |
| aa.  | Entlastung von der Verantwortlichkeit .....   | 98  |
| bb.  | Dehumanisierung der Opfer .....   | 99  |
| cc.  | Desensibilisierung bei den Tätern .....   | 100 |
| dd.  | Vorstellungsmängel in Bezug auf den Schaden .....                                     | 101 |
| III. | Zusammenfassung der kriminologischen Erklärungsversuche ...                           | 102 |

|  |                                |            |
|--|--------------------------------|------------|
| <b>Zweiter Teil: Kriminologische Untersuchungen der von serbischer<br/>Seite in Bosnien-Herzegowina und Kroatien verübten Kriegsver-<br/>brechen im Rahmen der jugoslawischen Sezessionskriege .....</b> |                                | <b>103</b> |
| A.   | Vorbemerkung zur Empirie ..... | 103        |

|  |     |
|--|-----|
| B. Erkenntnisse aus den Sozialprofilen der Angeklagten serbischer Nationalität ..... | 110 |
| I. Einordnung nach Alter und Stellung im Machtapparat .....                          | 111 |
| II. Einordnung nach Ausbildung und Erwerbstätigkeit .....                            | 113 |
| III. Persönliche Lebensumstände der Angeklagten .....                                | 115 |
| IV. Zusammenfassung und Erläuterung der Täterprofile .....                           | 118 |
| C. Verbrechensteilung anhand der Deliktsform .....                                   | 121 |
| I. Exzesstaten .....   | 122 |
| 1. Willkürhandlungen in den Gefangenenlagern .....                                   | 123 |
| a. Verübte Verbrechen .....  | 125 |
| aa. Tötungen .....   | 125 |
| bb. Psychische und physische Verletzungshandlungen ..                                | 128 |
| cc. Angriffe auf die Ehre und kulturelle Würde<br>der Opfer .....                    | 130 |
| dd. Sexuelle Übergriffe .....  | 131 |
| b. Fehlender Tatanlass zur Verbrechenbegehung .....                                  | 133 |
| c. Täter der Willkürhandlungen .....   | 135 |
| 2. Aktionsexzesse .....  | 137 |
| a. Handeln entgegen den militärischen Befehlen<br>in Vukovar .....                   | 138 |
| b. Versklavungen im Zuge der Massenvergewaltigungen<br>in Foča .....                 | 139 |
| 3. Staatlich nicht tolerierte Exzesse .....  | 142 |
| a. Vorgehen gegen militärische und polizeiliche<br>Exzesstäter .....                 | 143 |
| b. Sanktionierung paramilitärischer Einheiten .....                                  | 144 |
| II. Initiativtaten .....   | 148 |
| 1. Selbständige Einzelaten .....   | 149 |
| a. Verhöre in den Internierungs- und Flüchtlingslagern .....                         | 149 |
| b. Tötungen im Vorfeld des Völkermordes von Srebrenica ..                            | 152 |
| 2. Konkretisierung des Grundsatzbefehls zur Errichtung<br>Großserbiens .....         | 154 |
| a. Einwirkungsmöglichkeiten regionaler Befehlsgeber .....                            | 154 |
| aa. Koordination durch die lokalen Krisenstäbe .....                                 | 154 |
| bb. Entscheidungsbefugnis<br>der Lagerverantwortlichen .....                         | 156 |

|      |   |     |
|------|---|-----|
| b.   | Einfluss der Befehlsempfänger .....   | 157 |
| aa.  | Militärische Einnahme bosnischer Ortschaften .....  | 157 |
| bb.  | Heckenschützen von Sarajevo .....   | 162 |
| cc.  | Terrorisierung der Bevölkerung Srebrenicas .....  | 163 |
| 3.   | Kooperatives Verhalten .....  | 166 |
| a.   | Beteiligung am Völkermord von Srebrenica .....  | 166 |
| b.   | Massaker von Vukovar .....  | 168 |
| 4.   | Auswirkungen der persönlichen Aktivität .....   | 169 |
| a.   | Unterschiede in den verschiedenen<br>Internierungsstätten .....   | 169 |
| aa.  | Misshandlung der Gefangenen .....   | 169 |
| bb.  | Lebensumstände in den Gefangenenlagern .....  | 171 |
| b.   | Lokale Unterschiede bei den Vertreibungen .....   | 173 |
| 5.   | Ausführungsverhalten .....  | 173 |
| III. | Befehlstaten .....  | 174 |
| 1.   | Kriminelle Nebenmotive .....  | 175 |
| 2.   | Überzeugungstaten .....   | 176 |
| 3.   | Irrige Annahme der Bestrafung bei Befehlsverweigerung .....   | 177 |
| IV.  | Zusammenfassung der Verbrechenseinteilung und<br>Gegenüberstellung mit den Erkenntnissen aus der Studie<br>zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität ..... | 179 |
| D.   | Hemmungsverringemde Umstände bei Kollektivverbrechen .....  | 184 |
| I.   | Staatliche Rechtfertigung und Neutralisation<br>auf der Makroebene .....  | 186 |
| 1.   | Errichtung Großserbiens als Schutz vor äußeren Feinden ....   | 188 |
| a.   | Vermeintliche Bedrohung durch den kroatischen Staat .   | 189 |
| b.   | Angebliche Gefahr von Seiten<br>der bosnischen Muslime .....  | 193 |
| aa.  | Furcht vor zukünftigem Minderheitenstatus<br>und Diskriminierung .....  | 194 |
| bb.  | Angst vor der Errichtung eines islamischen<br>Gottesstaates .....   | 197 |
| cc.  | Unrichtigkeit der serbischen Propaganda<br>in Bezug auf die bosnischen Muslime .....  | 199 |
| 2.   | Historische Ansprüche in Kroatien und Bosnien-<br>Herzegowina .....   | 200 |

|      |   |     |
|------|---|-----|
| 3.   | Analyse und Zusammenfassung der staatlichen Propaganda .....  | 202 |
| 4.   | Auswirkungen der Stimmungsmache auf die einzelnen makrokriminellen Täter .....  | 204 |
| II.  | Gruppenwertungen innerhalb verschiedener Stufen des Machtapparates .....  | 208 |
| 1.   | Konsens über die Erforderlichkeit von Kriegsverbrechen zur Realisierung Großserbiens innerhalb der serbischen Führungsebene ..... | 211 |
| 2.   | Akzeptanz von Gewaltverbrechen innerhalb der Wachmannschaften der Lager .....   | 212 |
| a.   | Gesetzlosigkeit in den Internierungsstätten .....   | 213 |
| b.   | Fehlende äußere Kontrollen der Gefangenenlager .....  | 214 |
| c.   | Ursachen für die Übernahme der Gruppenwertungen ...   | 216 |
| 3.   | Zusammenfassung der gruppenpsychologischen Auswirkungen .....   | 220 |
| III. | Verantwortungsentlastung durch kollektive Kausalität .....  | 221 |
| 1.   | Verantwortungsdiffusion .....   | 221 |
| 2.   | Verantwortungsdelegation .....  | 223 |
| a.   | Verantwortungsdelegation von der jugoslawischen und bosnisch-serbischen Staatsführung zu den ausführenden Befehlsempfängern ..... | 223 |
| aa.  | Einsatz unterschiedlicher beteiligter Militär- und Polizeiverbände .....  | 224 |
| bb.  | Einsatz der Paramilitärs .....  | 225 |
| (1)  | Ausbildung durch die Jugoslawische Volksarmee .....   | 226 |
| (2)  | Einbindung in militärische Aktionen .....   | 227 |
| (3)  | Beziehungen zur politischen Führung .....   | 228 |
| cc.  | Verbindungen zwischen jugoslawischer und bosnisch-serbischer Armee .....  | 230 |
| b.   | Verantwortungsdelegation bei den ausführenden Befehlsempfängern .....   | 232 |
| 3.   | Zusammenfassung und Erläuterung der Verantwortungsentlastung .....  | 232 |
| IV.  | Dehumanisierung und Entrechtung .....   | 235 |

|       |   |     |
|-------|---|-----|
| 1.    | Dehumanisierung .....   | 235 |
| 2.    | Entrechtungsprozess .....   | 236 |
|       | a. Entrechtungsprozess im Rahmen der serbischen<br>Vertreibungspolitik .....        | 237 |
|       | b. Aberkennung nahezu sämtlicher Rechte in den<br>serbischen Gefangenenlagern ..... | 239 |
|       | aa. Zustände in den Internierungsstätten .....                                      | 240 |
|       | (1) Unterbringung in den Gefängniszellen .....                                      | 240 |
|       | (2) Verpflegung der Häftlinge .....   | 242 |
|       | (3) Vorenthaltung von Wasch- und<br>Toiletteneinrichtungen .....                    | 243 |
|       | bb. Behandlung der Leichen .....  | 243 |
| 3.    | Zusammenfassung und Analyse der Dehumanisierung<br>und Entrechtung .....            | 244 |
| V.    | Deindividuation .....   | 246 |
|       | 1. Möglichkeiten zur Verheimlichung der Identität .....                             | 246 |
|       | 2. Rückschlüsse zur Deindividuation bei Kenntnis<br>von Tätern und Opfern .....     | 247 |
|       | 3. Zusammenfassung und Analyse zur Deindividuation .....                            | 250 |
| VI.   | Desensibilisierung .....  | 251 |
|       | 1. Abstumpfungsprozess bei Angehörigen der serbischen<br>Kampftruppen .....         | 251 |
|       | 2. Gewöhnungsprozesse der Wachmannschaften in den<br>Gefangenenlagern .....         | 253 |
|       | c. Zwischenergebnis zur Desensibilisierung .....                                    | 254 |
| VI.   | Distanz gegenüber den Opfern .....  | 255 |
|       | 1. Soziale Distanz .....  | 255 |
|       | 2. Örtliche Distanz .....   | 256 |
|       | a. Zivile Entscheidungsträger .....   | 257 |
|       | b. Militärische Kommandanten .....  | 259 |
|       | c. Ausführende Personen .....   | 260 |
|       | 3. Zusammenfassung der Distanzwirkung .....   | 261 |
| VIII. | Zusammenfassung der hemmungsverringernenden Umstände .....                          | 262 |
| E.    | Rückschlüsse auf ein vorhandenes Unrechtsbewusstsein .....                          | 265 |
|       | I. Erkennbarkeit der Rechtslage .....   | 268 |
|       | 1. Offensichtliche Rechtsverletzungen .....   | 269 |



|      |   |     |
|------|---|-----|
| a.   | Generelle Kenntnis der Rechtsvorschriften .....                         | 269 |
| b.   | Auswahl konkreter Rechtsverstöße .....                                  | 272 |
| aa.  | Gesetzeswidrige Inhaftierung .....                                      | 272 |
| bb.  | Vorenthaltung von Prozessrechten .....                                  | 274 |
| cc.  | Unterzeichnung erzwungener Verzichtserklärungen .....                   | 276 |
| 2.   | Geheimhaltung und Tarnung der Kriegsverbrechen .....                    | 277 |
| a.   | Orte der Verbrechen .....   | 277 |
| b.   | Beseitigung der Leichname .....   | 279 |
| c.   | Verhalten gegenüber internationalen Beobachtern .....                   | 281 |
| aa.  | Verheimlichung eigener Kriegsverbrechen .....                           | 282 |
| (1)  | Srebrenica .....  | 283 |
| (2)  | Sarajevo .....  | 284 |
| (3)  | Bosnische Krajina .....   | 284 |
| bb.  | Behinderung der internationalen Beobachter und der UN-Truppen .....     | 286 |
| II.  | Fehlende Legitimationswirkung der staatlichen Indoktrination .....      | 287 |
| 1.   | Opposition auf höchster politischer Ebene .....                         | 288 |
| 2.   | Gegenreaktionen der ausführenden Kriegsverbrecher .....                 | 289 |
| III. | Gewissensreaktionen der Täter .....                                     | 291 |
| 1.   | Vorwände zur Verbrechensbegehung .....                                  | 292 |
| 2.   | Rücktritt von der Tat bei Beobachtung .....                             | 294 |
| 3.   | Verwendung von Euphemismen zur Verharmlosung von Kriegsverbrechen ..... | 295 |
| IV.  | Zusammenfassung zum Unrechtsbewusstsein .....                           | 297 |
| E.   | Psychologische Analyse tätereigener Motive .....                        | 299 |
| I.   | Ideologische Beweggründe .....  | 299 |
| 1.   | Nationalistisch-religiöse Absichten .....                               | 299 |
| 2.   | Vergeltungsmaßnahmen gegenüber der nichtserbischen Bevölkerung .....    | 301 |
| II.  | Gruppenbezogene Motive .....  | 303 |
| 1.   | Einschüchterung der Opfer .....   | 303 |
| 2.   | Profilierung gegenüber der Tätergruppe .....                            | 304 |
| III. | Individuelle Motive .....   | 305 |
| 1.   | Sadismus .....  | 306 |
| 2.   | Persönliche Rache gegenüber bestimmten Opfern .....                     | 307 |

|      |   |     |
|------|---|-----|
| 3.   | Habgier .....   | 307 |
| 4.   | Triebbefriedigung .....   | 309 |
| IV.  | Zusammenfassung und Analyse der tätereigenen<br>Beweggründe .....                         | 310 |
| G.   | Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse .....   | 314 |
| I.   | Charakterfestigkeit und Unbescholtenheit der Angeklagten<br>serbischer Nationalität ..... | 314 |
| II.  | Eigenverantwortung bei der Verübung der<br>Menschenrechtsverletzungen .....               | 315 |
| III. | Zusammenwirken verschiedener hemmungsverringender<br>Umstände .....                       | 318 |
| IV.  | Vorhandensein eines Unrechtsbewusstseins bei den Tätern .....                             | 321 |
| V.   | Verschiedenartigkeit der tätereigenen Motive .....  | 323 |
| VI.  | Fazit der Untersuchung .....  | 323 |

|   |  |            |
|---|--|------------|
| <b>Schlussbemerkung: Perspektiven zur empirischen Erforschung<br/>der Makrokriminalität .....</b> |  | <b>325</b> |
| A.  | Prozesse vor internationalen Strafgerichten .....                                  | 325        |
| B.  | Untersuchungsmöglichkeiten im Bereich der jugoslawischen<br>Sezessionskriege ..... | 328        |

|                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| <b>Literaturverzeichnis .....</b> | <b>331</b> |
|-----------------------------------|------------|

|   |            |
|---|------------|
| <b>Anhang: Liste der Angeklagten serbischer Nationalität vor dem<br/>Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien .....</b> | <b>357</b> |
|---|------------|

# Einleitung

## A. Darstellung der zu erforschenden Problematik

Die vorliegende Studie über »Makrokriminalität« befasst sich mit den von staatlicher Seite initiierten oder zumindest geduldeten schweren Menschenrechtsverletzungen<sup>1</sup>, die im Zuge der jugoslawischen Sezessionskriege<sup>2</sup> des vergangenen Jahrzehnts in Bosnien-Herzegowina und Kroatien verübt wurden. Ziel der Untersuchung ist es, auf der Grundlage der bis Ende des Jahres 2008 ergangenen Urteile des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien (UN-Tribunal, ICTY) eine kriminologische Täteranalyse der von serbischer Seite verübten Kriegsverbrechen zu erstellen.

Den Anlass für diese Arbeit bildet die vermehrt geäußerte Kritik verschiedener Autoren über ausbleibende empirische Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Makrokriminalität und den daraus resultierenden geringen Wissensstand in der Kriminologie<sup>3</sup>. Die »Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität«<sup>4</sup> vor mehr als vierzig Jahren seien bis zum gegenwärtigen

---

1 H. Jäger, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, 1995, S. 331; F. Neubacher, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2005, S. 29 f. Eine ausführliche Darstellung des Begriffs »Makrokriminalität« findet sich im ersten Hauptteil der Untersuchung, S. 9 ff.

2 Der Begriff der jugoslawischen Sezessionskriege umfasst vier Konflikte infolge der Auflösung der Sozialistisch-Föderativen Republik Jugoslawien in Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo im Zeitraum zwischen 1991 und 1999.

3 H. Jäger, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, 1995, S. 334; G. Kaiser, Kriminologie, 1996, S. 215; S. Scheerer, Kriminalität der Mächtigen, 1993, S. 247; H. Jäger, Zur Kriminalisierung von Politik durch ein Völkerkriminalrecht, *Mittelweg* 36 (1993), S. 74.

4 H. Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, 1967.

gen Zeitpunkt praktisch vereinzelt geblieben<sup>5</sup>. Anstatt sich mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen als den wohl schwersten Kriminalitätsformen zu beschäftigen, stünden die wesentlich leichter zu analysierenden Alltagsverbrechen der Mikroriminalität im Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses, obwohl die Zahl der von staatlicher Seite zu verantwortenden Tötungen insbesondere im 20. Jahrhundert deutlich das Ausmaß der Privatverbrechen überstiegen habe<sup>6</sup>. *Neubacher* bezeichnet die Makroriminalität deshalb als »blinden Fleck«<sup>7</sup> der Kriminalwissenschaften und konstatiert insgesamt in der kriminologischen Lehre mit Ausnahme der Arbeiten von *Jäger* nur ein »beredtes Schweigen«<sup>8</sup>.

Zur Erforschung von Makroriminalität bestehen mehrere kriminologische Herangehensweisen. In der vorliegenden Arbeit wurde der Täteranalyse gegenüber viktimologischen Ansätzen<sup>9</sup> oder einer möglichen Untersuchung staatlicher Institutionen der Vorzug gegeben.

Einerseits mag die Täterforschung mit der Untersuchung individueller Verhaltensweisen von Straftätern gegenüber einer viktimologischen Perspektive auf dem Gebiet der Makroriminalität besser geeignet sein, Aussagen über die unterschiedliche Verantwortung der Täter zu treffen. Da die Opfer makrokrimineller Verbrechen meist nur mit den ausführenden Tätern am Ende einer Befehlskette konfrontiert sind, ist es insofern schwieriger, mit Hilfe der Viktimologie Einblicke in die Verbrechenbeteiligung von Angehörigen der mittleren und höheren Hierarchieebenen gewinnen zu können<sup>10</sup>.

Andererseits ist es gerade charakteristisch für die Kriminologie, sich durch die Individualisierung von Geschehnissen von anderen Wissenschaft-

---

5 C. Reese, Großverbrechen und kriminologische Konzepte, 2004, S. 256.

6 H. Jäger, Makroriminalität, 1989, S. 11, 14, 15; K. Ipsen, Völkerrecht, 1999, S. 509.

7 F. Neubacher, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2005, S. 158 f.

8 F. Neubacher, Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag, Neue Kriminalpolitik 2005, S. 122.

9 Vgl. dazu C. Reese, Großverbrechen und kriminologische Konzepte, 2004, S. 283–317.

10 H. E. Müller, Staatsführungen als Tätergemeinschaften, 2009, S. 8; Vgl. für die weiblichen Vergewaltigungsoffer im Rahmen der jugoslawischen Sezessionskriege: M. v. Welser, Am Ende wünscht du dir nur noch den Tod, 1993.

ten wie beispielsweise Geschichte oder Politologie abzugrenzen, deren Forschungsgebiete sich hauptsächlich auf Ereignisse der Makrosphäre konzentrieren<sup>11</sup>. Die Gefahr einer daraus resultierenden, depersonalisierten Sichtweise besteht auch in der Makrokriminalität im Rahmen einer Untersuchung staatlicher Institutionen, so dass Menschenrechtsverletzungen wie ›Völkermord‹ oder ›Verbrechen gegen die Menschlichkeit‹ nur als verselbständigtetes Handeln von ›Systemen‹ oder ›Regimen‹ verstanden werden, ohne die »hinter« einem derartigen Machtapparat stehenden Personen und ihre Handlungsweisen zu analysieren. Überzeugend erscheint deshalb das Argument *Jägers*, wonach die mit der Täterforschung verbundene Erforschung der »Mikrosphäre in der Makrosphäre« geeigneter erscheint, um zu einer detaillierten Vorstellung makrokrimineller Handlungsweisen in der Wissenschaft zu gelangen<sup>12</sup>.

Einer derartigen Betrachtung der Mikrosphäre mit Schwerpunktsetzung auf die Täter will die vorliegende Untersuchung nachkommen. An Hand einer empirischen Vorgehensweise sollen die Gesamtgeschehnisse der verschiedenen postjugoslawischen Konflikte in einzelne Kriegsverbrechen aufgliedert werden, um Einblicke in die äußeren Bedingungen und die situativen Gegebenheiten der verschiedenen Tathandlungen sowie die Bewusstseinslage ihrer jeweiligen Täter zum Tatzeitpunkt gewinnen zu können. Zu diesem Zweck wurden die bisher veröffentlichten Urteile des Strafgerichtshofs gegen dreiundvierzig Kriegsverbrecher serbischer Nationalität als Forschungsobjekt ausgewählt<sup>13</sup>. Die dabei gefundenen Ergebnisse dienen der Überprüfung des gegenwärtigen Erkenntnisstandes auf dem Gebiet der Makrokriminalität.

Die Beschränkung auf Kriegsverbrecher serbischer Nationalität soll nicht als eine wertende Aussage über etwaige Schuldfragen der Auseinandersetzungen in den jugoslawischen Sezessionskriegen missverstanden werden. Derartige Fragestellungen bilden bereits den kontrovers diskutierten Gegenstand zahlreicher politischer und geschichtlicher Beiträge<sup>14</sup>. Im Rahmen dieser Arbeit

---

11 H. Jäger, Makrokriminalität, 1989, S. 28.

12 H. Jäger, Makrokriminalität, 1989, S. 28.

13 Stand der Arbeit: 1. Januar 2009.

14 U. a.: M.-C. Pollak, Gerechtigkeit für Serbien?, 2007, S. 17 f.; L. Haverkamp / D. Rosenfeld,

soll eine neutrale Sichtweise gegenüber politischen Begebenheiten eingenommen werden. Insbesondere ist dabei auf den Stand der juristischen Aufarbeitung der verschiedenen Konflikte durch den Internationalen Strafgerichtshof zu verweisen, der in den bisherigen Entscheidungen Angehörige aller Kriegsparteien wegen der Verübung von Kriegsverbrechen verurteilt hat<sup>15</sup>. In der Entscheidung gegen *Radoslav Brđanin* betont das Tribunal unter Verweis auf die Regelungen seines Statuts und weiterführende prozessuale Grundsätze seine unvoreingenommene Sichtweise gegenüber allen, speziell auch den Angeklagten serbischer Nationalität<sup>16</sup>. Darüber hinaus listen die Richter in dem Urteil gegen *Momčilo Krajišnik* eine Vielzahl von Gewaltdelikten auf, welche gegen die serbische Bevölkerung in Bosnien-Herzegowina verübt wurden<sup>17</sup>. Besonders in Bezug auf die Ereignisse in Srebrenica verweist der UN-Strafgerichtshof auch auf terroristische Akte von Muslimen gegen Serben innerhalb der UN-Schutzzone<sup>18</sup>. Auf diese Weise wollen die UN-Richter ihre neutrale Sichtweise dokumentieren und die Begehung von Kriegsverbrechen durch alle Parteien verdeutlichen, wobei Serben nicht nur Täter, sondern in zahlreichen Fällen auch Opfer der Gewaltanwendungen waren<sup>19</sup>.

Eine Fokussierung auf die von serbischer Seite verübten Kriegsverbrechen wurde bei dieser Arbeit deshalb vorgenommen, weil im Gegensatz zu den anderen jugoslawischen Volksgruppen<sup>20</sup> Wechselbeziehungen zwischen

---

Die Schuld, die bleibt, Der Tagesspiegel vom 23. 07. 08, S. 2; M. Thumann, Das andere Serbien, Die Zeit, 04/1996, S. 49.

- 15 Unter anderem wurden im Zusammenhang mit gewaltsamen Übergriffen auf serbische Insassen im muslimischen Gefangenenlager Čelebići in Zentralbosnien drei Angehörige der muslimischen Wachmannschaften zu Freiheitsstrafen zwischen neun und achtzehn Jahren verurteilt. [ICTY, Mucić et al.-Judgement, 2001, Rn. 1285–1291]. Wegen der Menschenrechtsverletzungen der bosnisch-kroatischen Armee an den hauptsächlich muslimischen Bewohnern des Lašva-Tals befand das UN-Tribunal einige kroatische Verantwortliche, darunter den zuständigen Kommandanten der HVO-Truppen *Tibomir Blaškić* wegen Kriegsverbrechen für schuldig [ICTY, Blaškić-Judgement, 2000, Rn. 808].
- 16 ICTY, Brđanin-Judgement, 2004, Rn. 42.
- 17 ICTY, Krajišnik-Judgement, 2006, Rn. 294.
- 18 ICTY, Krstić-Judgement, 2001, Rn. 14.
- 19 ICTY, Krajišnik-Judgement, 2006, Rn. 294.
- 20 Das ICTY verneinte das Vorhandensein dreier ethnischer Gruppen in Bosnien-Herzegowina, da seiner Auffassung nach sowohl Serben, Kroaten als auch bosnische Muslime Slawen seien. Aufgrund der weit verbreiteten Verwendung des Begriffs im Zusammenhang

gesellschaftlichem Umfeld und den einzelnen makrokriminellen Tätern bei den auf serbischer Seite verübten Straftaten am deutlichsten zu erkennen sind. Diese persönliche Einschätzung resultiert primär aus der großen Menge an politischen und sozialwissenschaftlichen Analysen, die sich mit den jugoslawischen Sezessionskriegen befassen und deren Augenmerk sich auf die gesellschaftliche Situation in Serbien und den serbisch kontrollierten Gebieten richtet. Zum anderen stellen die von serbischer Seite begangenen Kriegsverbrechen den weitaus größten Teil der vor dem Strafgerichtshof verhandelten Rechtsfälle dar, so dass hier im Vergleich zu Kriegsverbrechen der kroatischen, muslimischen oder kosovarischen Seite eine wesentlich umfassendere und damit tiefgreifendere Analyse möglich erscheint.

Schließlich dienten die, während der jugoslawischen Sezessionskriege weit verbreiteten Vorurteile gegenüber serbischen Politikern und Befehlshabern<sup>21</sup>, Vergleiche mit führenden deutschen Nationalsozialisten<sup>22</sup> sowie eine recht häufige Gleichsetzung von Menschenrechtsverletzungen der serbischen Seite mit den Verbrechen der Deutschen während des Nationalsozialismus<sup>23</sup> als weiterer Anlass für die eingeschlagene Spezialisierung.

Gegenüber der vorliegenden Arbeit könnte der Einwand erhoben werden, eine kriminologische Studie über Kriegsverbrechen der serbischen Seite sei ohne juristische Entscheidungen gegen die als Hauptkriegsverbrecher angeklagten *Slobodan Milošević*, *Radovan Karadžić* und *Ratko Mladić* möglicherweise nur rudimentär und unvollständig. Während der ehemalige Präsident der Bundesrepublik Jugoslawien *Slobodan Milošević* in der Untersuchungs-

---

mit den Kriegen in Jugoslawien beschlossen die Richter allerdings, ebenfalls von »Volksgruppen« beziehungsweise »Ethnien« in diesem Zusammenhang zu sprechen [ICTY, Tadić-Opinion and Judgement, 1995, Rn. 56].

- 21 Die Bezeichnung »Schlächter vom Balkan« wurde sowohl für *Radovan Karadžić* [P. Köpf, Karadžić, S. 8; C. Stelzenmüller, Auch eine Art Siegerjustiz, *Die Zeit*, 37 / 2003, S. 10], als auch für *Ratko Mladić* verwendet [C. Schmidt-Hauer, Die Zarin der Anklage, *Die Zeit*, 09 / 2001, S. 11]. *Slobodan Milošević* wurde andererseits als »serbischer Aggressor« titulierte [C. Schütz, Die Nato-Intervention in Jugoslawien, 2004, S. 70].
- 22 H.-E. Richter, Die Alpträume wachsen, *Die Zeit*, 19 / 1999, S. 11.
- 23 Titelbild des Daily Mirror vom 07. August 1992, indem plakativ unter der Schlagzeile »Bergen 92« Vergleiche zwischen deutschen Konzentrationslagern und serbischen Gefangenenlagern gezogen wurden. [C. Schütz, Die Nato-Intervention in Jugoslawien, 2003, S. 78]; R. Scharping, Wir dürfen nicht wegsehen, 1999, S. 19.

haft in Den Haag am 11. März 2006 verstarb<sup>24</sup>, wurde der einstige Anführer der bosnischen Serben *Radovan Karadžić* am 21. Juli 2008 in Serbien verhaftet und an das UN-Tribunal anschließend ausgeliefert, so dass eine Verurteilung erst in den kommenden Jahren zu erwarten ist. Der Militärkommandeur der bosnisch-serbischen Armee (VRS) *Ratko Mladić* ist noch flüchtig<sup>25</sup>.

Obwohl eine juristische Aufarbeitung und Feststellung der persönlichen Verantwortung und individuellen Schuld dieser bedeutenden politischen und militärischen Entscheidungsträger wichtig in Bezug auf den anhaltenden Friedensprozess zwischen den Volksgruppen in der Balkanregion erscheint, haben die fehlenden strafrechtlichen Entscheidungen aus mehreren Gründen keine Auswirkungen auf die vorliegende Arbeit:

In den bisher getroffenen Urteilen nimmt der Strafgerichtshof immer wieder auf diese drei Hauptangeklagten Bezug. Insbesondere dienen abgehörte Gespräche, von ihnen erteilte Befehle oder andere auf sie zurückzuführende öffentliche Äußerungen und Reden als Beweismittel im Rahmen anderer Gerichtsverfahren. Derartige Bezugnahmen finden sich beispielsweise in den Entscheidungen gegen den bosnisch-serbischen General *Radovan Krstić*<sup>26</sup> wegen dessen Beteiligung am Völkermord von Srebrenica und gegen weitere hochrangige Politiker wie den Vorsitzenden des bosnisch-serbischen Parlaments *Momčilo Krajišnik*<sup>27</sup> oder den Präsidenten der serbischen Krajina-republik *Milan Martić*<sup>28</sup>.

Darüber hinaus betreffen die bisherigen Schuldsprüche Vertreter nahezu aller Bereiche und Entscheidungsebenen der politischen und militärischen Hierarchien. Auf diese Weise wurde von den Haager Richtern eine umfassende und nach eigenem Befinden als ausreichend zu bewertende Ma-

---

24 P. Müller, Kriegstreiber Milošević tot in seiner Zelle, Welt am Sonntag vom 12. März 2006, S. 1.

25 B. Küpers, Belgrader Suche, Süddeutsche Zeitung vom 16. 05. 2007, S. 1.

26 Das Urteil zu *Radovan Krstić* umfasst 218 Verweise auf *Ratko Mladić* und 30 Bezüge auf *Radovan Karadžić*. [ICTY, Krstić-Judgement].

27 In der Entscheidung gegen *Momčilo Krajišnik* sind 269 Bezüge zu *Radovan Karadžić* und 49 Verweise auf *Slobodan Milošević* enthalten [ICTY, Krajišnik-Judgement, 2006].

28 Das Urteil gegen *Milan Martić* enthält 34 Verweise auf *Slobodan Milošević*, 17 Bezüge zu *Radovan Karadžić* und 15 Zusammenhänge mit *Ratko Mladić* [ICTY, Martić-Judgement, 2007].



terialmenge sowohl in Bezug auf die jeweils zu beurteilenden Taten als auch hinsichtlich der individuellen und politisch-gesellschaftlichen Hintergründe und Rahmenbedingungen der Verbrechen geschaffen. Die im empirischen Teil dieser Arbeit angestrebte Täteranalyse erscheint deshalb auch ohne die noch ausstehenden Entscheidungen gegen *Karadžić* und *Mladić* möglich.

Wie bereits der Untertitel der Arbeit aufzeigen soll, wurden verschiedene Konfliktherde während der jugoslawischen Sezessionskriege in Kroatien und Bosnien-Herzegowina in die vorliegende Untersuchung einbezogen, so dass einer Gesamtbetrachtungsweise gegenüber einer etwaigen Spezialisierung auf ein konkretes Kriegereignis, wie beispielsweise den Völkermord von Srebrenica im Juni 1995 oder auf Geschehnisse innerhalb einer bestimmten Region oder Stadt, wie zum Beispiel Sarajevo, der Vorzug gegeben wurde. Die auf diese Weise gefundenen übereinstimmenden Erkenntnisse zu Handlungsweisen von Kriegsverbrechern serbischer Nationalität, die unter gleichen oder zumindest vergleichbaren Rahmenbedingungen agierten, lassen sich nach eigener Einschätzung fundierter bewerten, wenn sie bei unabhängig voneinander agierenden Tätern an verschiedenen Orten oder Gegenden festgestellt werden konnten<sup>29</sup>. Bei einer Beschränkung oder Spezialisierung auf einzelne Teilbereiche des postjugoslawischen Konfliktes bestünde dagegen die Gefahr, umfassendere Zusammenhänge an dem Ganzen zu übersehen.

---

29 Eine nach Nationalstaaten und Regionen gegliederte Übersicht zu den Strafverfahren und Anklagen gegen Kriegsverbrecher serbischer Nationalität vor dem UN-Tribunal ist im Anhang der Arbeit beigefügt.

## B. Gang der Untersuchung

Der Gang der Untersuchung erstreckt sich nach dem einleitenden Problem-  
aufriß über insgesamt zwei Hauptteile.

Der erste Hauptteil widmet sich den wissenschaftlichen Erkenntnissen  
und Annahmen in der Kriminologie im Bereich Makrokriminalität und  
bildet die Grundlage für die im zweiten Teil der Arbeit vorzunehmende em-  
pirische Untersuchung.

Den Ausgangspunkt bildet im ersten Abschnitt des Grundlagenteils  
die Erläuterung des Begriffs ›Makrokriminalität‹. Neben der Definition, der  
wissenschaftlich geäußerten Kritik und einer eigenen Festlegung der Reich-  
weite des Begriffs für die nachfolgende Untersuchung ist im Anschluss mit  
Hilfe von Beispielen eine Abgrenzung zu den verwandten Konzepten der  
›Kriminalität der Mächtigen‹ sowie der ›Regierungskriminalität‹ vorzuneh-  
men. Die Gegenüberstellung soll schließlich der kriminologischen Erfassung  
der vom UN-Tribunal untersuchten Geschehensabläufe dienen.

Der zweite Abschnitt knüpft an die Arbeit des ICTY an und wendet  
sich den Problemen im Bereich der völkerstrafrechtlichen Praxis zu. Ausge-  
hend von den Aufklärungsschwierigkeiten im Bereich staatlich zu verantwor-  
tenden Unrechts ist ein Überblick über die verschiedenen wissenschaftlichen  
Diskussionen im Zusammenhang mit der Bestrafung von Kriegsverbrechern  
zu geben. Dabei wird neben dem Zweck der völkerstrafrechtlichen Strafe  
auch auf die konträren Argumente über die individuelle Zurechnung kollek-  
tiver Gewalt und die Rechtmäßigkeit selektiver Strafverfolgung kurz einge-  
gangen.

Im letzten Abschnitt des Grundlagenteils ist nach den bisherigen Er-  
kenntnissen und Annahmen für makrokriminelle Verbrechen innerhalb der  
kriminologischen Wissenschaft zu fragen. Dabei wird zunächst der Frage  
nachgegangen, ob nicht die Kriminalitätstheorien im Bereich der Alltags-  
verbrechen geeignet erscheinen, staatlich geförderte Kriminalität erklären  
zu können. Anschließend sind die Voraussetzungen zur Entstehung von  
Makrokriminalität zu skizzieren. Dabei ist zwischen den Elementen der  
gesellschaftlich-politischen Rahmenbedingungen auf der Makroebene und  
den situativ wirkenden Erfordernissen auf der Mikroebene zu unterscheiden.

Da die Ermittlung der Voraussetzungen für die Mikroebene vornehmlich auf sozialpsychologischen Untersuchungen beruht, wird die Darstellung und Erläuterung der Studienreihen von *Asch*, *Milgram* und *Zimbardo* den daraus gezogenen kriminaltheoretischen Annahmen unmittelbar vorangestellt.

Die im zweiten Hauptteil der Arbeit anhand der Urteile des ICTY vorzunehmende Täteranalyse der Kriegsverbrecher serbischer Nationalität orientiert sich an der Vorgehensweise *Jägers* in seiner empirischen Studie zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, deren Erkenntnisse an zahlreichen Stellen der Untersuchungen auch den Bezugspunkt zu den gefundenen Ergebnissen bilden sollen.

Den Ausgangspunkt im ersten Abschnitt des zweiten Teils wird dabei der Versuch der Erstellung eines Sozialprofils der bisher verurteilten Täter serbischer Nationalität bilden. Anhand mehrerer sozio-biographischer Kriterien sollen generelle Schlussfolgerungen für die Kriegsverbrecher serbischer Nationalität gezogen werden. Als Parameter werden dabei die Lebensdaten, der Bildungsgrad, der erlernte Beruf sowie das familiäre Umfeld der Angeklagten dienen.

Im zweiten Abschnitt soll eine Einteilung anhand der unterschiedlichen Art und Weise der Beteiligung der Angeklagten und anderer in den Entscheidungen des UN-Tribunals angeführter Personen bei den von serbischer Seite verübten Kriegsverbrechen erfolgen. Als Unterscheidungskriterium wird hierbei dienen, ob das Handeln des Einzelnen auf einen konkreten oder generellen Befehl zurückzuführen war oder ob der einzelne Täter aus eigenem Tatantrieb handelte.

Die nachfolgenden drei Abschnitte widmen sich der Analyse der geschilderten und eingeteilten makrokriminellen Verbrechen. Dabei soll ausgehend von den im ersten Teil der Arbeit dargestellten sozialpsychologischen Untersuchungen und den darauf basierenden kriminologischen Erkenntnissen nach möglichen Umständen gefragt werden, die bei den einzelnen Tätern zur Verringerung innerer Hemmungen bei der Verübung der Kriegsverbrechen beigetragen haben. Anschließend soll anhand der in den Urteilen des ICTY beschriebenen Verhaltensweisen und Äußerungen der Kriegsverbrecher analysiert werden, ob die einzelnen Täter zum Tatzeitpunkt auch über ein Unrechtsbewusstsein verfügten und schließlich welche Motive sie besaßen, derart schwere Menschenrechtsverletzungen zu begehen.

## Gang der Untersuchung

Zum Abschluss der Arbeit wird kurz ein Ausblick auf zukünftige empirische Forschungsmöglichkeiten im Bereich der Makrokriminalität gegeben, die sich infolge bereits ergangener oder noch ausstehender Entscheidungen der internationalen Strafgerichte eröffnen.

Im Anhang der Studie befindet sich schließlich zur besseren Veranschaulichung der Geschehnisse ein nach Hierarchie und Tatkomplexen geordneter Überblick zu den Verfahren gegen die vierundsiebzig serbischen Angeklagten des UN-Straftribunals.

# Rechtswissenschaften

Herausgegeben von

Prof. Dr. Thomas Küffner  
küffner maunz langer zugmaier, München

Band 73: Christian Konle: **Makrokriminalität im Rahmen der jugoslawischen Sezessionskriege** · Kriminologische Untersuchungen der von serbischer Seite in Bosnien-Herzegowina und Kroatien verübten Menschenrechtsverletzungen

2010 · 366 Seiten · ISBN 978-3-8316-0943-7

Band 72: Ludger Schult: **Solvenzschutz der GmbH durch Existenzver-  
nichtungs- und Insolvenzverursachungshaftung**

2009 · 288 Seiten · ISBN 978-3-8316-0928-4

Band 71: Florian August Forst: **Stellung der Gesellschafter bei Kapitalun-  
terdeckungen in der Vor-GmbH**

2009 · 188 Seiten · ISBN 978-3-8316-0920-8

Band 70: Peter Stiel: **Leistungsstörungen bei Lizenzverträgen aus Sicht  
des europäischen Rechts**

2009 · 310 Seiten · ISBN 978-3-8316-0911-6

Band 69: Udo Krauthausen: **Die Moralphilosophie des David Hume und  
ihre Aktualität in der Rechtsphilosophie**

2009 · 228 Seiten · ISBN 978-3-8316-0907-9

Band 68: Veit Schmelzle: **Abstände und Abstandsflächen im Spannungsfeld von Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht**

2009 · 165 Seiten · ISBN 978-3-8316-0887-4

Band 67: Pen-Tien LIN: **Bibliografie zur Rechtsgeschichte Chinas**  
2009 · 218 Seiten · ISBN 978-3-8316-0881-2

Band 66: Stephan Fackler: **Fernsehen und Glücksspiel**  
2009 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-0856-0

Band 65: Lars Christian Berster: **Die völkerstrafrechtliche Unterlassungsverantwortlichkeit**  
2008 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-0852-2

Band 64: Georg Steinberg (Hrsg.): **Recht und Macht · Festschrift für Hinrich Rüping**  
2008 · 420 Seiten · ISBN 978-3-8316-0850-8

Band 63: Beatrice Lederer: **Quo vadis Bildberichterstattung?** · Eine Standortbestimmung im Spannungsfeld zwischen nationaler und europäischer Rechtsprechung  
2008 · 238 Seiten · ISBN 978-3-8316-0837-9

Band 62: Monika Hausmann: **Die Reaktion auf Willensmängel beim Arbeitsvertragsschluss**  
2008 · 348 Seiten · ISBN 978-3-8316-0809-6

Band 61: Rechtsanwalt Markus Hoffmann: **Mehrfachschutz geistigen Eigentums im deutschen Rechtssystem**  
2008 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-0806-5

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:

Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · [info@utzverlag.de](mailto:info@utzverlag.de)

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)